

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 13. Feber 1981

29. Stück

- 68. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Forstfachschule und die Forstlichen Ausbildungsstätten
- 69. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden
- 70. Verordnung:** Änderung der Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Maschinenbau
- 71. Verordnung:** Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkserteilung
- 72. Kundmachung:** Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß Teile des Richterdienstgesetzes verfassungswidrig waren
- 73. Kundmachung:** Aufhebung von Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972 durch den Verfassungsgerichtshof
- 74. Kundmachung:** Anwendung des Markenschutzgesetzes 1970 im Verhältnis zu den Cayman-Inseln

68. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Jänner 1981, mit der die Verordnung über die Forstfachschule und die Forstlichen Ausbildungsstätten geändert wird

Auf Grund des § 126 Abs. 3, des § 128 Abs. 4 und des § 132 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung über die Forstfachschule und die Forstlichen Ausbildungsstätten, BGBl. Nr. 649/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 lit. a hat anstelle von S 15 000,— der Betrag zu lauten: S 18 000,—.
2. Im § 2 Abs. 1 lit. b hat anstelle von S 10 500,— der Betrag zu lauten: S 12 000,—.
3. Im § 2 Abs. 1 lit. c hat anstelle von S 2 000,— der Betrag zu lauten: S 2 500,—.
4. Im § 4 hat anstelle von S 35,— der Betrag zu lauten: S 40,—.
5. Im § 7 hat anstelle von S 135,— der Betrag zu lauten: S 160,—.

Haiden

69. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 16. Jänner 1981, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. August 1976 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden geändert wird

Auf Grund des § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. August 1976, BGBl. Nr. 475, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 508/1978 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden wird wie folgt geändert:

Im § 3 treten an die Stelle der Jahreszahlen „1975 bis 1979“ die Jahreszahlen „1975 bis 1981“.

Androsch

70. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 26. Jänner 1981, mit der die Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Maschinenbau geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 11 und 18 bis 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 290, über technische Studienrichtungen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 84/1978, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 561/1978, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen — Maschinenbau vom 7. April 1971, BGBl. Nr. 184, in der Fassung der Verordnung vom 29. März 1974, BGBl. Nr. 253, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 lit. d hat zu lauten:

- Zahl der
Wochenstunden
- „d) Nach Wahl des Kandidaten eine
der folgenden Wahlfachgruppen 17—21
1. Werkzeugmaschinen und Fördertechnik;
 2. Dampf- und Wärmetechnik;
 3. Verbrennungskraftmaschinen und Fahrzeugbau;
 4. Strömungsmaschinen;
 5. Verfahrenstechnik.“

Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. März 1981 in Kraft.

Firnberg

Nauders Neuhaus am Inn Neunagelberg Nickelsdorf Obernberg Passau — Bahnhof Pinswang Plöckenpaß Radkersburg Radlpaß Rattersdorf Rosenbach Saalbrücke Salzburg — Hauptbahnhof Flughafen Salzburg Schachendorf Schalklhof Scharnitz — Bahn Scharnitz — Straße Schönbichl Sieldorf	Simbach — Innbrücke Sopron Spielfeld — Bahn Spielfeld — Straße Springen St. Margrethen Summerau Thörl-Maglarn Tisis Unterhochsteg Walserberg — Autobahn Walserberg — Bundesstraße Wegscheid Weigetschlag Wien — Praterkai Flughafen Wien-Schwechat Wulowitz Wurzenpaß
--	--

71. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 27. Jänner 1981 über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkserteilung

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, in der Fassung der BGBl. Nr. 510/1974 und 335/1979 wird verordnet:

1. Folgende Grenzkontrollstellen sind zur Erteilung von gewöhnlichen Sichtvermerken ermächtigt:

Achenwald Achleiten Arnbad Arnoldstein Balderschwang Berg Bonisdorf Braunau am Inn Brenner — Autobahn Brenner — Bahnhof Brenner — Straße Burghausen Drasenhofen Dürrenberg Ehrwald — Schanz Feldkirch — Buchs Gaissau Gmünd — Bahnhof Gmünd — Böhmzeil Grametten Flughafen Graz Hangendenstein Hegyesalom Heiligenkreuz i. L. Höchst Hohenau Hohenems	Flugfeld Hohenems — Dornbirn Hohenweiler Hörbranz — Autobahn Flughafen Innsbruck Jennersdorf Kiefersfelden — Autobahn Flughafen Klagenfurt — Wörthersee Kleinhaugsdorf Klingenbach Kufstein Kufstein — Bahnhof Laa a. d. Thaya Langegg Langen Lindau Flughafen Linz Loibltunnel Lustenau Marchegg Mariahilf Meiningen Mureck Naßfeldpaß
---	---

2. Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 11. Jänner 1971 über die Ermächtigung von Grenzkontrollstellen zur Sichtvermerkserteilung, BGBl. Nr. 17, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 262/1971, 106/1974, 511/1975, 516/1976, 593/1978 und 310/1979 wird aufgehoben.

Lanc

72. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 20. Jänner 1981 über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß Teile der §§ 65 und 77 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1979 verfassungswidrig waren

Gemäß Art. 140 Abs. 4 und 5 B-VG und gemäß § 64 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 16. Oktober 1980, G 11/80, dem Bundeskanzler zugestellt am 13. Jänner 1981, ausgesprochen, daß

1. die Worte „Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes“ im § 65 Abs. 1 sowie
2. der zweite Halbsatz des ersten Satzes und der ganze zweite Satz des § 77 Abs. 1

des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1979 verfassungswidrig waren.

Kreisky

73. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 23. Jänner 1981 über die Aufhebung einiger Worte im § 67 Abs. 11 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1972 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 18. Dezember 1980, G 41/80-10, im § 67 Abs. 11 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, die Worte „nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes oder auf Grund von Staatsverträgen“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky

74. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. Jänner 1981 über die Anwendung des Markenschutzgesetzes 1970 im Verhältnis zu den Cayman-Inseln

Auf Grund des § 60 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, wird kundgemacht:

Auf den Cayman-Inseln genießen Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Österreich denselben Schutz wie Marken von Unternehmen mit dem Sitz auf den Cayman-Inseln.

Marken von Unternehmen, die ihren Sitz auf den Cayman-Inseln haben, genießen daher in Österreich den Schutz des Markenschutzgesetzes 1970.

Staribacher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.